

**Zusammenfassung**  
**der wichtigsten für unsere Schule unter dem „Szenario A“**  
**(eingeschränkter Regelbetrieb) geltenden Bestimmungen des**  
**„Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule (Vers. 3)“:**

**Allgemeines:**

- Das Abstandsgebot im Unterricht ist aufgehoben.
- Unnötiger Aufenthalt in Fluren, Gängen und Treppenhäusern ist zu vermeiden.
- Die sonstigen bekannten Infektionsschutzmaßnahmen (Hände waschen, Berührungen vermeiden, Abstand auf Fluren und Schulgelände, Masken auf Fluren und bei Menschenansammlungen, Desinfektion, ...) gelten im gleichen Umfang wie vor den Ferien weiter.
- Es werden „Kohorten“ gebildet, also Gruppen, deren Zusammensetzung sich in der Schule nicht verändert. Eine „Kohorte“ ist idealerweise die jeweilige Klasse.
- Die Anwesenheit von Angehörigen einer Klasse/Kohorte ist im Klassenbuch zeitgenau präzise zu erfassen, um ggf. Infektionswege nachvollziehen zu können.
- Aus dem gleichen Grund sind für alle Klassen und Unterrichtsräume durch die jeweilige Lehrkraft Sitzpläne zu erstellen.
- Rückkehrer aus „Corona-Risikogebieten“ müssen sich einem CoVid19-Test unterziehen, beim Gesundheitsamt melden und ggf. in Quarantäne begeben.
- Der Zutritt von externen Personen zur Schule ist zu minimieren, die Abstandsregeln sind einzuhalten. Die Kontaktdaten solcher Personen sind zu dokumentieren.
- Alle genutzten Räume sind mindestens alle 45 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster über 3-10 Minuten gut zu lüften, ebenso in den Pausen.
- Tastaturen, PC-Mäuse etc. sind von den Benutzern nach der Nutzung mit dem vorhandenen Material selbst zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- Schulsport wird wieder durchgeführt, dabei sind die Ausführungen des Kap. 17 des „Nds. Rahmen-Hygieneplans Corona Schule“ zu beachten, insbesondere die sportartspezifischen Hinweise in der Anlage 17.5.1.!
- Konferenzen und Besprechungen der schulischen Gremien sowie Elternsprechtage sind im notwendigen Maß und unter Beachtung der Abstandsregeln zulässig.
- Schulfahrten sind möglich, sofern das Gesundheitsamt sie nicht auf Grund des regionalen Infektionsgeschehens untersagt.
- Schulpraktika sind unter Beachtung der in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutzvorgaben zulässig.
- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen steht die Sicherheit des Helfenden im Vordergrund. Einmalhandschuhe sollten getragen werden, bei Herz-Lungen-Wiederbelebung kann

die Beatmungsphase unterbleiben, nach der Erste-Hilfe-Maßnahme sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren.

- Die Nutzung der „Corona-Warn-App“ wird allen Angehörigen der Schule ausdrücklich empfohlen.

### **Verhalten bei allgemeinen Erkrankungen:**

- Personen, die unter Fieber leiden oder allgemein erkrankt sind, dürfen die Schule unabhängig von der Krankheitsursache nicht besuchen.
- Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule wieder besucht werden, wenn kein Kontakt zu einer CoVid19-erkrankten Person vorlag.
- Bei schwerer Symptomatik (Fieber  $>38,5^{\circ}\text{C}$ , akuter Infekt der Atemwege mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens, anhaltender starker Husten) ist ein Arzt aufzusuchen, der ggf. über einen erforderlichen CoVid19-Test und den möglichen Schulbesuch entscheidet.
- Bei Auftreten von Fieber oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Schule wird die betreffende Person sofort nach Hause geschickt oder, wenn dies nicht möglich ist, bis zur Abholung in einem separaten Raum isoliert. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Die Erkrankung ist umgehend nach vorheriger Anmeldung ärztlich abklären zu lassen.
- Jede infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich über das Gesundheitsamt.

### **Auftreten von Infektionen mit dem CoVid19-Virus:**

- Das Auftreten oder der begründete Verdacht einer CoVid19-Infektion ist umgehend der Schulleitung mitzuteilen. Diese informiert das Gesundheitsamt und den Schulträger, die dann weitere Maßnahmen anordnen.
- Personen mit positivem CoVid19-Test oder mit engem Kontakt zu einer solchen Person und daraus resultierender Quarantäneauflage dürfen die Schule nicht betreten.

### **Angehörige von „Risikogruppen:**

- Bei Angehörigen der sog. „Risikogruppen“ hat ein Arzt per Attest zu entscheiden, ob im Einzelfall das Risiko für einen schweren Verlauf einer CoVid-Erkrankung besteht. Ist dies nicht der Fall, können die Beschäftigten wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden
- Auch Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Dies gilt auch für Beschäftigte, die mit Angehörigen der o.g. Gruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Sinngemäß gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Gruppen angehören. „Lernen zu Hause“ ist nur nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung möglich.